



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**  
vom 16.04.2014

### Einsatz von China-Granit

Vor Kurzem war in der Presse zu lesen, dass auf dem Gelände der Landesgartenschau in Deggendorf Granit aus China verbaut worden ist. Dies führte allerdings nicht zum ersten Mal zu einer kritischen Berichterstattung über die Verwendung von Granit aus Fernost, vielmehr ist dies nur ein weiteres Beispiel. Außen vor bleiben durch diese Einfuhr von Granitgestein bayerische Abbaunternehmen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hat sich die Einfuhr von Granit aus Fernost in den letzten fünf Jahren entwickelt?
2. Wie stellt sich die Entwicklung der Abbaumengen in bayerischen Granitsteinbrüchen im gleichen Zeitraum dar?
3. Gab es in den letzten fünf Jahren Geschäftsaufgaben im bayerischen Abbaugewerbe? Wenn ja, warum?
4. Welche Möglichkeiten haben öffentliche Auftraggeber, die regionale Herkunft eines Produktes in die Ausschreibungskriterien einzubeziehen?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien,  
Energie und Technologie**  
vom 20.05.2014

Zu 1.:

In der Außenhandelsstatistik unterscheidet man zwischen Granit, roh oder grob behauen, und Granit, in Blöcken oder Platten. Die Zahlen für die Einfuhr aus China in den Jahren 2009 bis 2013 lauten folgendermaßen (in Tausend Euro):

	Granit, roh oder grob behauen	Granit, in Blöcken oder Platten
2009	60	-
2010	53	379
2011	34	122
2012	305	21
2013	224	17

Zu 2.:

Die Abbaumengen bleiben nach den dramatischen Einbrüchen zwischen 1990–2005 in etwa gleich und liegen in Bayern bei ca. 30.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Zu 3.:

Nach Angabe des Granitzentrums Bayerischer Wald gab es eine deutliche Reduktion der Granitfirmen in Bayern. Als Grund wird die massive preisliche Bedrängnis etwa durch das im Vergleich zur außereuropäischen Konkurrenz hohe Lohnniveau und hohe Lohnnebenkosten sowie hohe Energiekosten angegeben, die auf den Verkaufspreis umgeschlagen werden müssen. Genaue Zahlen konnte der Verband nicht nennen. Dem StMWi stehen keine weiteren Zahlen zur Verfügung.

Zu 4.:

Bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand ist die Gleichbehandlung der Bieter ein zentraler Vergabegrundsatz. Aufträge sollen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in bestimmten Bezirken ansässig sind. Produkte aufgrund ihrer Herkunft von vorneherein auszuschließen, widerspricht diesem Grundsatz und ist nach dem geltenden Vergaberecht unzulässig. Lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen kann es vergaberechtlich zulässig sein, regionale Produkte vorzuziehen, sofern diese Vorgabe aufgrund des Auftragsgegenstandes im Einzelfall gerechtfertigt ist.